

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 213 endg.
Brüssel, den 09.06.1994

VORSCHLAG FÜR EINE ENTSCHEIDUNG DES RATES

mit den spezifischen Hygienevorschriften für die Vermarktung
bestimmter Eierkategorien

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Gemäß Anhang II Kapitel 2 erster Gedankenstrich der Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und – in bezug auf Krankheitserreger – der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen⁽¹⁾ hat die Kommission vor dem 1. Januar 1994 Hygienebedingungen für die Vermarktung von Eiern festzulegen, die für den Verzehr bestimmt sind.

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Entscheidung sollen für zum Verzehr bestimmte Eier besondere Hygienebedingungen festgelegt werden, die mit den im Rahmen der Vermarktungsverordnungen für Eier vorgesehenen Bedingungen vereinbar sind. Aus Gründen der öffentlichen Gesundheit sind Vorschriften vorgesehen, die sowohl die Temperaturbedingungen als auch die Lagerzeiten umfassen. Bei diesen vorgeschlagenen Bedingungen ist die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses berücksichtigt. Ausnahmerebedingungen sollen für den Direktverkauf an den Verbraucher gelten.

Aus diesem Entscheidungsentwurf ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für den Haushalt der Europäischen Gemeinschaft.

Da die Kommission keine qualifizierte Mehrheit im Ständigen Veterinärausschuß erhalten hat, legt sie dem Rat diesen Vorschlag nunmehr gemäß Artikel 18 der Richtlinie 92/118/EWG des Rates vor.

Der vorliegende Vorschlag dient diesem Zweck.

(1) ABI. Nr. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

[REDACTED]

VORSCHLAG FÜR EINE
ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom

mit den spezifischen Hygienevorschriften für die Vermarktung
bestimmter Eierkategorien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION --

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

gestützt auf die Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und – in bezug auf Krankheitserreger – der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen⁽¹⁾, insbesondere auf Anhang II Kapitel 2 erster Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die allgemeinen Bestimmungen für den Handel in der Gemeinschaft sind in Kapitel II der Richtlinie 92/118/EWG bereits enthalten. Es ist jedoch noch notwendig, gemäß Anhang II Kapitel 2 der vorgenannten Richtlinie die spezifischen Hygienebedingungen für die Vermarktung von Eiern festzulegen. Vorrang ist dabei bestimmten Kategorien von Hühnereiern einzuräumen, die direkt verzehrt werden sollen und nicht zur Herstellung von Eiprodukten gemäß der Richtlinie 89/437/EWG des Rates vom 20. Juni 1989 zur Regelung hygienischer und gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Eiprodukten⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/684/EWG⁽³⁾, verwendet werden.

Die festzulegenden Hygienebedingungen sollten auf die Regelungen der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG Nr. 2617/93⁽⁵⁾, und der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 der Kommission vom 15. Mai 1991 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3300/93⁽⁷⁾, abgestimmt sein.

(1) ABl. Nr. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

(2) ABl. Nr. L 212 vom 22.7.1989, S. 87.

(3) ABl. Nr. L 376 vom 31.12.1991, S. 38.

(4) ABl. Nr. L 173 vom 6.7.1990, S. 5.

(5) ABl. Nr. L 240 vom 25.9.1993, S. 1.

(6) ABl. Nr. L 121 vom 15.5.1991, S. 11.

(7) ABl. Nr. L 296 vom 1.12.1993, S. 52.

[REDACTED] [REDACTED]

Hinsichtlich der Lagerbedingungen sind die Schlußfolgerungen des Berichts des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses zu berücksichtigen.

Können die Lagertemperaturen aufgrund spezifischer klimatischer Verhältnisse nicht eingehalten werden, so sollte die Haltbarkeitsdauer der Eier so angepaßt werden, daß lokale Verkäufe zugelassen werden können.

Die Käufer sollten sachgemäß über die lebensmittelhygienischen Anforderungen informiert werden.

Der Ständige Veterinärausschuß hat keine befürwortende Stellungnahme abgegeben –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für die Zwecke dieser Entscheidung gelten die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 der Kommission.
2. Jedoch gelten als Eier für die Zwecke dieser Entscheidung folgende Kategorien von Hühnereiern für den menschlichen Verzehr:
 - Klasse "A",
 - nicht gekühlte oder nicht haltbar gemachte Eier der Klasse "B",
 - nicht sortierte Eier.
3. Diese Entscheidung gilt nicht, wenn Eier für die Herstellung von Eiprodukten bestimmt sind oder an gemäß der Richtlinie 89/437/EWG zugelassene Unternehmen der Nahrungsmittelindustrie geliefert werden, sofern diese Zweckbestimmung auf den Eierverpackungen jeweils eindeutig angegeben ist.

Artikel 2

Eier sind im Erzeugerbetrieb und bis hin zum Verkauf an den Endverbraucher trocken zu halten, vor direkter Sonneneinstrahlung zu schützen und bei vorzugsweise konstanter Temperatur aufzubewahren und zu transportieren.

Artikel 3

1. Unbeschadet der Sammel- und Verpackungsfristen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 der Kommission gelten die Höchsttemperatur und die äußersten Verkaufsdaten, die im Anhang festgelegt sind.
2. Die Mitgliedstaaten können niedrigere Temperaturen für Eierlagerhäuser auf ihrem Hoheitsgebiet und für Transporte zwischen solchen Häusern festlegen.
3. Das äußerste Verkaufsdatum entspricht dem Mindesthaltbarkeitsdatum abzüglich sieben Tage.
4. Im Falle spezifischer Klimaverhältnisse, die Lagertemperaturen von über 20°C bewirken, vor allem in Verkaufsstellen des Einzelhandels, können die Mitgliedstaaten gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Nachbarmitgliedstaaten geeignete Maßnahmen im Hinblick auf kürzere als im Anhang festgesetzte äußerste Verkaufsdaten treffen.

Ergeben sich jedoch aus der Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie im Falle solcher spezifischer Klimaverhältnisse möglicherweise Schwierigkeiten für die Deckung der Nachfrage, so können die Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 18 der Richtlinie 92/118/EWG des Rates ermächtigt werden, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Nachbarmitgliedstaaten längere als die im Anhang festgelegten äußersten Verkaufsdaten vorzusehen und Eierverkäufe im lokalen Vertrieb und in der betroffenen Region zuzulassen, sofern diese Maßnahmen eine sachgerechte Verbraucherinformation und die gesundheitliche Unbedenklichkeit des Erzeugnisses gewährleisten.

Artikel 4

Nach dem Verfahren des Artikels 18 der Richtlinie 92/118/EWG kann die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats und nach Stellungnahme des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses beschließen, die im Anhang festgelegten Verkaufsdaten zu verlängern, sofern die Eier im Wege einer behörlich zugelassenen und geschlossenen Kühlkette vermarktet werden.

Artikel 5

Die Bestimmungen des Artikels 3 gelten nicht für Eier, die der Erzeuger direkt auf dem Hof an den Endverbraucher abgibt, auf einem lokalen öffentlichen Markt außer einem Auktionsmarkt oder im Verkauf an der Tür verkauft, vorausgesetzt

a) die Eier

- stammen aus eigener Produktion
- werden trocken und vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt gelagert,
- werden binnen 10 Tagen nach dem Legen an den Verbraucher verkauft;

b) das Mindesthaltbarkeitsdatum ist deutlich angegeben

- i) auf einem Schild am Verkaufsstand oder am Fahrzeug
- ii) als Aufdruck auf der Verpackung oder als Vordruck, der dem Verbraucher beim Kauf der Eier mitgegeben wird.

Artikel 5a

Nur Eier in Klein- oder Großpackungen entsprechend den Anforderungen der Verordnungen (EWG) Nr. 1907/90 und (EWG) Nr. 1274/91 oder Eiprodukte entsprechend den Erfordernissen der Richtlinie 89/437/EWG dürfen in Großküchen einschließlich in Gaststätten und für die nichtindustrielle Herstellung von Eiprodukten oder Eier enthaltenden Nahrungsmitteln verwendet werden.

Artikel 6

Unbeschadet der Angaben gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 ist auf der Außenseite von Groß- und Kleinverpackungen, selbst wenn letztere in Großverpackungen verpackt sind, ab 1. November 1994 deutlich sichtbar und lesbar anzugeben, daß die Eier durch und durch gegart werden sollten, wenn sie nach dem Mindesthaltbarkeitsdatum verzehrt werden. Werden Eier lose verkauft, so ist zu gewährleisten, daß gleichwertige Angaben für den Verbraucher unmißverständlich und deutlich sichtbar sind, z.B. in Form eines Vordrucks, der dem Verbraucher beim Kauf der Eier mitgegeben wird.

Artikel 7

Diese Entscheidung gilt ab 1. Juni 1994.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

Im Namen des Rates

A N H A N G

Äußerste Verkaufsdaten

Lagertemperatur	
≤ 20°C	
Legedatum angeben	21 Tage nach dem Legen
Innerhalb von 4 Tagen nach dem Legen verpackt(1)	17 Tage nach dem Verpacken
Innerhalb von 8 Tagen nach dem Legen verpackt(1)	13 Tage nach dem Verpacken

(1) Vom Verpacker bei den zuständigen Behörden nachzuweisen.

ISSN 0254-1467

KOM(94) 213 endg.

DOKUMENTE

DE

03

Katalognummer : CB-CO-94-227-DE-C

ISBN 92-77-69374-6

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg